



## Grundsätze der Korruptionsprävention

Dezember 2024

### **Jede Spende geht unmittelbar und ohne Abzüge in unsere Projekte.**

Alle Kosten der Vereinsarbeit – Verwaltung, Geldtransfer, Öffentlichkeitsarbeit – werden durch Mitglieds- und Verwaltungsbeiträgen gedeckt. Dadurch wird eine maximale Effizienz und Transparenz bei der Verwendung der Spenden erreicht. Der Vorstand legt größten Wert darauf, dass es so bleibt.

### **Jede Spende wird ordentlich verbucht und ist jederzeit transparent nachvollziehbar.**

Dies liegt in der Verantwortung des Vorstands und wird konsequent eingehalten. Die Spendenverwendung erfolgt entsprechend der jeweilig festgelegten Verwendungszwecke. Der Vorstand entscheidet im Konsens über die konkrete Verwendung. Spendenmittel dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden. Spenden dürfen nicht in falsche Kanäle verschoben werden.

### **Korruption und Korruptionsversuche, um Mittelverwendung zu beeinflussen, werden nicht nur konsequent abgelehnt, sondern auch verfolgt.**

Alle Personen, die für den GBG tätig werden – sei es als Angestellte, als Honorarkräfte, als Freiwillige oder Ehrenamtliche – unterlassen alles, was den Anschein von Korruption erwecken könnte. Dazu zählen insbesondere: Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder von anderen Vorteilen als Anreiz oder Gegenleistung für eine bestimmte Spendenmittelverwendung. Dies gilt auch für Vorteile zugunsten anderer Personen und auch für indirekte oder mittelbare Zuwendungen über Dritte.

### **Korruptionsvertrauensperson**

Alle Personen, die für den GBG tätig sind, sind aufgefordert, Korruptionsverdacht, Bedenken oder auch Interessenkonflikte so früh wie möglich dem Vorstand und/ oder der Mitgliederversammlung zu melden. Sollte die meldende Person für sich Nachteile befürchten, so kann sie sich an die Korruptionsvertrauensperson wenden. Deren Kontaktdaten sind auf der Webseite unter „Kontakt“ zu finden. Die Vertrauensperson wird den Vorgang auf Wunsch vertraulich behandeln und der Meldung bis zur Klärung nachgehen.

### **Sanktionen**

Bei Verletzung dieser Grundsätze kann der Vorstand und/ oder die Mitgliederversammlung Sanktionen anordnen. Diese umfassen Schadenersatz und ggf. auch den Vereinsausschluss.

### **Verhaltensregeln**

Damit der GBG e.V. korruptionsfrei bleibt, hat der Vorstand die nachfolgenden Verhaltensregeln erlassen, die dem Aufkommen und dem Anschein jeglicher Art von Korruption vorbeugen sollen:

1. Alle für Gesundheit und Bildung Gambia e.V. tätigen Personen unterlassen jedes Handeln, das den Anschein von Korruption erwecken könnte, insbesondere das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder anderer Vorteile als Anreiz oder Gegenleistung für eine bestimmte Verwendung von Spendenmitteln. Dies gilt auch für Vorteile zugunsten anderer Personen, insbesondere Angehöriger, und für indirekte oder mittelbare Zuwendungen über Dritte.

2. Alle für Gesundheit und Bildung Gambia e.V. tätigen Personen sind aufgefordert, Zuwiderhandlungen, Bedenken und Interessenkonflikte so früh wie möglich dem Vorstand anzuzeigen. Sofern die Person dadurch selbst einen Nachteil befürchtet, kann sie sich an die zur Behandlung interner Beschwerden bestellte Vertrauensperson im Beirat wenden. Die Vertrauensperson wird den Vorgang auf Wunsch anonym behandeln.
3. Bei einer Verletzung der in Ziff. 2 aufgestellten Verhaltensregeln kann der Vorstand empfindliche Sanktionen anordnen, wie z.B. den Ausschluss eines Vereinsmitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung oder die Beendigung der Kooperation mit einem Projektpartner.